

Begründung BremVerfSchG

Stand 02.09.2013

A. Allgemeines

Das Anfang 2006 novellierte Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (BremVerfSchG) sah für einige Befugnisse eine Befristung zunächst bis zum 10. Januar 2007 vor, welche mehrfach verlängert wurde. Die Regelungen waren gemäß § 32 BremVerfSchG zu evaluieren. Der Senat hat der Bremischen Bürgerschaft mit Mitteilung vom 26. Juni 2012 den diesbezüglichen Evaluationsbericht vorgelegt (Drs. 18/470). In dem Evaluationsbericht wird empfohlen, die Befristung einzelner Maßnahmen zu verlängern, andere Maßnahmen jedoch zu streichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem in seiner Entscheidung zur sog. Online-Durchsuchung (Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07) Vorgaben zur gesetzlichen Regelung der Voraussetzung einer Eingriffsmaßnahme in informationstechnische Systeme sowie zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung aufgestellt, die durch den Gesetzgeber umzusetzen sind.

Darüber hinaus haben die auf der Ebene des Bundes und mehrerer Länder durchgeführten Untersuchungen zu individuellen Fehlern und strukturellen Schwachstellen der Arbeit der Sicherheitsbehörden einschließlich der Verfassungsschutzbehörden im Zusammenhang mit der Mordserie der Terrororganisation „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ deutlich gemacht, dass es über die Verbesserung der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden untereinander sowie der Verfassungsschutzbehörden mit den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften hinaus geboten ist, die parlamentarische Kontrolle bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel, insbesondere des Einsatzes so genannter Vertrauenspersonen, effektiv zu stärken und so das parlamentarische Kontrollgremium in die Lage zu versetzen, seine Kontrollfunktion zu optimieren. Diesem übergeordneten Ziel der verbesserten Transparenz und der gestärkten parlamentarischen Kontrolle entsprechend sollen zudem bestimmte Vorgaben für den Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel, insbesondere des Einsatzes von Vertrauenspersonen und verdeckt ermittelnder Beamten und Beamten, nicht mehr lediglich in Dienstanweisungen der Verfassungsschutzbehörde, sondern unmittelbar im Gesetz normiert werden.

Der Senator für Inneres und Sport hat zudem im Hinblick auf eine möglichst effiziente und erfolgreiche Arbeit der Verfassungsschutzbehörden geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Fusion oder eine strukturell verzahnte Zusammenarbeit mehrerer Verfassungsschutzbehörden im norddeutschen Raum in Betracht käme. Aufgrund letztlich nicht aufzulösender Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der Aufsicht und der politischen Verantwortung ebenso wie der parlamentarischen Kontrolle für eine solche gemeinsame Behörde und nicht auszuschließender unterschiedlicher politischer Schwerpunktsetzungen bei der Beobachtung extremistischer Bestrebungen in den Ländern einerseits sowie nicht nennenswerter Einspareffekte andererseits erwies sich eine entsprechende Vorgehensweise im Ergebnis nicht als umsetzbar. Um jedoch das größtmögliche Maß an Synergieeffekten durch eine gebündelte Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben innerhalb Bremens zu gewährleisten, soll die Verfassungsschutzbehörde zukünftig nicht länger als eigenständige Behörde, sondern als Abteilung innerhalb der senatorischen Behörde des Senators für Inneres und Sport organisiert werden.

Die hierdurch erforderlichen umfangreichen notwendigen Gesetzesänderungen werden der besseren Übersichtlichkeit wegen nicht mit einem Änderungsgesetz, sondern durch eine Neufassung des Gesetzes umgesetzt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 wird der Zweck des Verfassungsschutzes präzisiert. Satz 1 stellt eine sprachliche Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen des Bundes und der Länder dar. Satz 2 postuliert den gesetzlichen Auftrag, dass der Verfassungsschutz im Land Bremen den Schwerpunkt hinsichtlich des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten (d.h. gewaltbereiten, gewaltbefürwortenden, gewaltunterstützenden oder gewalttätigen) Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 zu setzen hat. Satz 3 stellt die Funktion des Verfassungsschutzes als gesellschaftliches Frühwarnsystem heraus.

Absatz 2 wird in der bisherigen Fassung beibehalten.

Zu § 2

Absatz 1: Die Verfassungsschutzbehörde wird nicht mehr als eigenständige Behörde, sondern als Abteilung beim Senator für Inneres und Sport organisiert.

Die neue Abteilung führt weiterhin den Namen „Landesamt für Verfassungsschutz“, um so die Kontinuität der Aufgabenerfüllung zu verdeutlichen. Zudem werden auf diese Weise zahlreiche sonst erforderliche Folgeänderungen in anderen Landesgesetzen, die auf das Landesamt für Verfassungsschutz verweisen, entbehrlich. Satz 3 formuliert das Prinzip der organisatorischen Trennung von Polizei und Verfassungsschutz. Satz 4 regelt die Aufsicht über die Verfassungsschutzbehörde.

Absatz 2 ist Komplementärvorschrift zu § 5 BVerfSchG und den entsprechenden Vorschriften anderer Länder. Die Regelung ermöglicht ein notwendiges Tätigwerden anderer Verfassungsschutzbehörden auf dem Gebiet des Landes Bremen, z.B. bei grenzüberschreitenden Observationen. Das in diesen Fällen erforderliche Herstellen des Einvernehmens mit dem Senator für Inneres und Sport betont, dass die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder an die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden sind.

Einer besonderen Regelung über die Zusammenarbeit der bremischen Verfassungsschutzbehörde mit Verfassungsschutzbehörden anderer Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz bedarf es nicht, da diese bereits in § 1 Abs. 1 und 2 BVerfSchG geregelt ist.

Absatz 3 entspricht mit einer redaktionellen Änderung aufgrund der Neuorganisation des Landesamtes für Verfassungsschutz dem bisherigen Absatz 5.

Zu § 3

§ 3 beschreibt die Aufgaben des Landesamtes in Anlehnung an § 3 BVerfSchG und entsprechende Vorschriften anderer Länder. Der verwendete Begriff „Informationen“ ist

der Oberbegriff, der sowohl personenbezogene als auch sachbezogene Informationen umfasst. Er entspricht dem bisherigen § 3 mit den aufgrund der Neuorganisation des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlichen redaktionellen Änderungen.

Zur Klarstellung wurde darüber hinaus im Absatz 1 die bisher in § 6 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Formulierung aufgenommen, mit der die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen sowohl personenbezogene Daten als auch sachbezogene Informationen gesammelt werden dürfen.

Zu § 4

Diese Vorschrift konkretisiert die bereits in § 1 Nr. 2 vorgesehene Mitwirkung des Verfassungsschutzes an der Aufklärung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche oder gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder gerichtete Bestrebungen und Tätigkeiten.

Absatz 1 entspricht in den Sätzen 1 und 2 mit den aufgrund der Organisationsänderungen erforderlichen redaktionellen Änderung der bisherigen Regelung.

Neu eingeführt wird in den Sätzen 3 und 4 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage auch für die Nennung von Vereinigungen oder Einzelpersonen, bei denen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen, solche Bestrebungen aber noch nicht sicher festgestellt werden können (so genannte Verdachtsfälle). Eine solche Befugnis war von den Verfassungsschutzbehörden bislang als Annexbefugnis aus dem in allen Verfassungsschutzgesetzen enthaltene Aufklärungsauftrag abgeleitet worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr jedoch entschieden, dass es für die – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich zulässige – Berichterstattung auch über Verdachtsfälle einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in dem jeweiligen Verfassungsschutzgesetz bedürfe. Die Berichterstattung auch über Verdachtsfälle ist in bestimmten Phänomenbereichen sinnvoll, um einen vollständigen Überblick über die dort tätigen Personen und/oder Vereinigungen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere die Verflechtungen von rechtsextremistischen Gruppierungen mit szenetypischen Musikgruppen sowie nicht offensichtlich politisch motivierten gewaltaffen Gruppierungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Darstellung für das Zusammenhangsverständnis dienlich ist und die tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen hinreichend gewichtig sind, um die Veröffentlichung in Verfassungsschutzberichten auch angesichts der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zu rechtfertigen.

Absatz 2 wurde um eine der Ergänzung des Absatz entsprechende Befugnis ergänzt.

Wie bisher ist gemäß § 22 zum Schutze der betroffenen Personen eine Nennung von personenbezogenen Daten in der Öffentlichkeit nur nach einer vorherigen Prüfung, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen im Einzelfall hinter dem Interesse der Allgemeinheit über die Information zurücksteht, zulässig.

Zu § 5

Die Regelungen des § 5 entsprechen dem bisherigen Gesetzestext. Die Begriffsbestimmungen der Absätze 2 und 3 entsprechen den Definitionen des § 4 BVerfSchG.

Zu § 6

§ 6 stellt die allgemeine Befugnisnorm des Landesamtes für Verfassungsschutz dar. Die Regelungen entsprechen mit den erforderlichen redaktionellen Änderungen aufgrund der Organisationsänderung dem bisherigen Gesetzestext.

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wurde zur Klarstellung in den § 3 Absatz 1 aufgenommen.

Zu § 7

Aufgrund der Organisationsänderung des Landesamtes für Verfassungsschutz wurden zum einen gegenüber der bisherigen Fassung redaktionelle Änderungen erforderlich. Zum anderen werden die besonderen Auskunftsbefugnisse auch auf inländische gewaltorientierte verfassungsfeindliche Bestrebungen erweitert, welche durch die bislang bestehenden Regelungen noch nicht erfasst wurden. Die Qualifikation in Satz 2 beschränkt die Befugnis jedoch ausschließlich auf durch Hass gegen Teile der Bevölkerung – insbesondere gegen bestimmte nationale, rassistische, religiöse oder ethnische Gruppen –, motivierte gewaltorientierte Bestrebungen, so dass hier nun vor allem der nationale islamistische Terrorismus und der gewaltorientierte Rechtsextremismus erfasst werden. Die Definition der einzubeziehenden Gruppen als – nicht abschließend – bezeichnete Unterfälle des Tatbestandsmerkmals „Teile der Bevölkerung“ entspricht den geschützten Rechtsgütern nach § 6 Absatz 1 Völkerstrafgesetzbuch.

Konzentrierte sich die bisherige Terrorismusbekämpfung auf aus dem Ausland eingereiste Gewalttäter, die islamistischen Organisationen zuzurechnen sind, ist zwischenzeitlich festzustellen, dass nicht mehr ausschließlich diese Personen eine Bedrohung für die Innere Sicherheit darstellen. Eine hohe Gefährdung geht auch von sogenannten „Home-grown“-Terroristen aus, das heißt von solchen Personen, welche in westlichen Staats- und Gesellschaftsformen aufgewachsen und sozialisiert worden sind. Wenngleich „Home-grown“-Terroristen äußerlich meist gut in die Gesellschaft integriert zu sein scheinen, wenden sie sich radikal islamistischem Gedankengut zu und fühlen sich zur Verübung von Anschlägen berufen. Durch ihre Sozialisierung bewegen sich „Home-grown“-Terroristen bei der Planung und Durchführung von Anschlägen in der Regel unauffälliger als aus dem Ausland eingereiste Attentäter.

In Deutschland wurden Strukturen des „Home-grown“-Terrorismus mit der „Sauerland-Gruppe“ sichtbar, deren Mitglieder in Deutschland aufgewachsen waren und die sich in Vorbereitung auf einen beabsichtigten Kampfeinsatz im Irak oder Tschetschenien in einem pakistanischen Ausbildungslager der „Islamistischen Jihad Union“ schulen ließen, in welchem sie ihre Pläne neu ausrichteten und nunmehr Terroranschläge in Deutschland planten. Auch der fehlgeschlagene Terroranschlag in einer gut besuchten Einkaufsstrasse in Stockholm (Schweden) im Dezember 2010 zeigt die Gefährdung durch sogenannte „Home-grown“-Terroristen. Der getötete Selbstmordattentäter war als Kind aus dem Irak nach Schweden gekommen, dort zur Schule gegangen und studierte zuletzt in Großbritannien.

Ferner stellt das Beispiel „Oslo“, der Anschlag des norwegischen Attentäters Breivik im Juli 2011, welcher als fanatischer Einzeltäter zu qualifizieren ist, eine weitere Bedrohungsform durch inländischen Extremismus dar. Die Qualifizierung durch Satz 2 zielt daher auch auf die Aufklärung der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene. Diese liegt zwar bereits durch § 3 Absatz 1 Nummer 1 BremVerfSchG im Aufgabenbereich

des Landesamtes für Verfassungsschutzgesetz, war bislang jedoch von den besonderen Befugnissen nach § 7 BremVerfSchG ausgenommen.

Im Bereich des organisierten und gewaltbereiten Rechtsextremismus, welcher im besonderen Fokus des Verfassungsschutzes steht, werden die neuen Befugnisse dazu beitragen, Strukturen besser zu erkennen und präventiv zu unterbinden. Die antide-mokratische Vorstellung des rechtsextremistischen Weltbildes steht im Widerspruch zur Werteordnung des Grundgesetzes und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Fremdenfeindlichkeit als Grundelement rechtsextremistischen Denkens ist weder mit dem Prinzip der Menschenwürde noch mit dem Prinzip der Gleichheit aller Menschen vereinbar. Das autoritäre Staatsverständnis und antipluralistische Gesellschaftsverständnis widersprechen wesentlichen Demokratieprinzipien wie der Gewaltenteilung, der Volkssouveränität oder dem Recht zur Bildung und Ausübung einer Opposition. Der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch Beobachtung des Rechtsextremismus in seinen unterschiedlichen Facetten und Organisationsformen ist zentrale Aufgabe des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 3 BremVerfSchG. Daher sind auch die besonderen Befugnisse nach § 7 BremVerfSchG auf diesen Aufgabenbereich auszuweiten, da diese Befugnisse nicht nur zur Überwachung des internationalen Terrorismus benötigt werden, sondern beispielsweise durch die Aufklärung von Geldströmen und Kontobewegungen Erkenntnisse zur Feststellung Personen und deren Handlungen im Bereich des Rechtsextremismus gewonnen werden können, und so eine bessere Einschätzung von finanziellen Ressourcen und Gefährlichkeit vorgenommen werden können. Auch durch Auskünfte der Telekommunikations- und Teledienstleistungsunternehmen können Informationen über den Aufenthaltsort, Kommunikationsprofile und Kommunikationsbeziehungen sowie das Umfeld der Zielpersonen aus dem gewaltbereiten rechtsextremistischen Spektrum gewonnen werden, um beispielsweise eine Vernetzung über das Internet nachzuvollziehen.

Absatz 1 normiert Auskunftsrechte der Verfassungsschutzbehörde gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen. Der bisherige Absatz 1 wurde um den Satz 2 erweitert, der die Voraussetzungen für die Anordnung der besonders eingriffsintensiven Befugnisse des § 7 regelt.

Das in Absatz 2 geregelte Auskunftsrecht der Verfassungsschutzbehörde gegenüber Luftfahrtunternehmen ist erforderlich, um frühzeitig umfassende Informationen über Reisewege von Personen, die Beobachtungsobjekte im Sinne von § 3 Abs. 1 zuzuordnen sind, zu erhalten. Diese Informationen sind unerlässlich für die rechtzeitige Analyse terroristischer Gruppen oder anderer Personen im Beobachtungsbereich des Verfassungsschutzes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4, ihrer Ruhe- und Vorbereitungsräume sowie ihrer Zielgebiete. Um dem praktischen Ablauf der Buchungsvorgänge Rechnung zu tragen wurde das Auskunftsrecht gegenüber Luftfahrtunternehmen ergänzt um die Anfrage bei Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge. Außerdem wird klargestellt, dass die in Absatz 1 geregelten besonderen Voraussetzungen auch für die Maßnahmen nach dem Absatz 2 gelten.

Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, da die Evaluation der Befugnis zur Einholung von Auskünften von Postdienstleistern ergeben hat, dass die angestrebten Erkenntnisse prognostisch auch mit anderen Befugnissen erlangt werden können. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist die Befugnis daher zu streichen.

Der bisherige Absatz 4 wird jetzt Absatz 3. Ergänzend wird auch an dieser Stelle klar gestellt, dass die in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen auch für die Maßnahmen nach Absatz 3 (neu) gelten.

Absatz 4 (neu) enthält ein Benachteiligungsverbot gegenüber dem Betroffenen aufgrund von Auskunftsersuchen bei den Verpflichteten. Um etwaige nachteilige Verhaltensweisen von Personen oder Unternehmen, bei welchen ein Auskunftsersuchen gestellt wurde, gegenüber dem Betroffenen auszuschließen, ist ein gesetzliches Benachteiligungsverbot erforderlich.

Die Absätze 5 bis 9 sind weitestgehend identisch mit der geltenden Regelung. Ergänzend erfolgt im Absatz 5 eine Klarstellung dahingehend, dass nicht nur der Senator für Inneres und Sport sondern auch sein Vertreterin oder sein Vertreter über die Anordnungen entscheiden kann. Des Weiteren wurde es aufgrund des Wegfalls des bisherigen Absatzes 4 erforderlich die die Anordnungen betreffende Absatznummerierung anzupassen.

Zu § 8

Der § 8 entspricht mit den durch die Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde erforderlichen redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 8.

Ergänzend wurde in Absatz 1 eine Beschränkung dahingehend aufgenommen, dass die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde nur so weit gelten, wie der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung nicht verletzt wird.

Darüber hinaus wurde in Absatz 1 Nr. 1 der bisherige Begriff „Vertrauensleute“ in „Vertrauenspersonen“ geändert, hierbei handelt es sich ebenfalls lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 8a

In dem neuen § 8a ist der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung umfassend geregelt. Zu dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, die gegenüber engen Freundinnen und Freunden oder Familienangehörigen zum Ausdruck gebracht werden. Auch das nach den §§ 53, 53a StPO geschützte Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern zählt zum geschützten Kernbereich.

Gespräche, die Angaben über begangene oder geplante Straftaten enthalten, gehören hingegen aufgrund des darin begründeten Sozialbezuges schon ihrem Inhalt nach nicht zu dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Bei allen nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen muss der in Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistete unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung jedoch gewahrt bleiben. Deshalb bezieht sich der Kernbereichsschutz auf alle Maßnahmen, die geeignet sind, in diesen unantastbaren Kernbereich einzutreten. Auch wenn einige nachrichtendienstliche Mittel, wie z.B. die Observation, grundsätzlich im öffentlichen Raum stattfinden und daher in der Regel eine hohe Sozialadäquanz aufweisen, kann dennoch der Kernbe-

reich privater Lebensgestaltung berührt werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Person nicht damit rechnen muss, dass ihre Äußerungen von Dritten wahrgenommen werden (z.B. Selbstgespräche im Fahrzeug oder an anderen Orten). Ein Sozialbezug, der eine Verletzung des Kernbereichs ausschließt, wird in der Regel auch für den Einsatz von Vertrauensleuten zu bejahen sein, da hier Betroffene in Kenntnis der Datenerfassung durch Dritte handeln.

In Absatz 1 wird entsprechend des durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Schutzkonzeptes (BVerfGE 120, 274) für personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, auf der ersten Stufe ein generelles Erhebungsverbot normiert. Eine Erhebung ist bereits dann ausgeschlossen, wenn aufgrund der äußeren Umstände damit zu rechnen ist, dass kernbereichsrelevante Daten erfasst werden. Ein Beispiel hierfür ist der Anschluss der Telefonseelsorge, der in der Regel zur Übermittlung von höchstpersönlichen Äußerungen dient. Das Gleiche gilt in der Regel für die Anschlüsse oder E-Mail-Adressen von Ärztinnen und Ärzten oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Absatz 2 regelt, dass auch bei einer zunächst zulässigen Erhebung die Aufzeichnung zu unterbrechen ist, wenn erkennbar wird, dass entgegen der ursprünglichen Prognose kernbereichsrelevante Daten erfasst würden. Die Unterbrechungspflicht vollzieht sich je nach Art der Überwachung unterschiedlich. Bei einem Live-Mithören ist die Überwachung solange wie erforderlich zu unterbrechen und darf erst fortgesetzt werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass keine kernbereichsrelevanten Daten mehr erhoben werden. Diese Anhaltspunkte können sich z.B. aus der Veränderung der Gesprächssituation oder dem Wechsel der Gesprächspartnerinnen oder des Gesprächspartners ergeben.

Auf die Unterbrechung kann dann verzichtet werden wenn sie informationstechnisch oder ermittlungstechnisch nicht möglich ist. Dieses kann beispielsweise bei einer eingesetzten Person nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Fall sein, wenn diese sich ohne eigene Gefährdung, etwa durch Enttarnung, der Situation nicht entziehen kann, obwohl sie dadurch kernbereichsrelevante Informationen erhält.

Ein weiteres Beispiel ist die automatisierte Telefonüberwachung, die z.B. bei der Telekommunikationsüberwachung unumgänglich ist. Bei einer automatisierten Erfassung ist eine Unterbrechung der Erhebung aus informationstechnischen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wird dann die nächste Stufe des Kernbereichsschutzes wirksam, die eine Verwertung der erlangten kernbereichsrelevanten Erkenntnisse verbietet.

Absatz 3 regelt der Umgang mit den bei der automatisierten Überwachung erfassten Daten, die Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz bieten. Die Auswertung der Daten muss unterbrochen werden, bis eine oder ein von der Auswertung unabhängige Bedienstete oder unabhängiger Bediensteter mit der Befähigung zum Richteramt die Daten mit Kernbereichsrelevanz gelöscht hat.

Da es insbesondere bei der automatisierten Überwachung fremdsprachlicher Kommunikation praktisch unvermeidbar ist, Informationen zu erheben, bevor ihr Kernbereichsbezug bewertet werden kann, ist in Absatz 4 auch hierfür ein hinreichender Schutz in der weiteren Auswertungsphase geregelt. Insbesondere müssen aufgefundene und erhobene Daten mit Kernbereichsbezug unverzüglich gelöscht und ihre Verwertung ausgeschlossen werden (vgl. BVerfGE 120, 274). Deshalb besteht hier ein generelles Verwertungsverbot und Löschungsgebot.

Absatz 5 ergänzt den gestuften Kernbereichsschutz dahingehend, dass in Zweifelsfällen die G 10-Kommission über die Verwertbarkeit der Daten entscheidet.

Bei der Telekommunikationsüberwachung leitet das verpflichtete Unternehmen die gesamte Kommunikation des überwachten Anschlusses aus, ohne dass eine vorherige Filterung nach Inhalten möglich wäre. Zum Schutz des Kernbereichs ist daher in Absatz 6 bei einer automatisierten Erfassung – unbeschadet des grundsätzlichen Erhebungsverbots nach Absatz 1 – ein Auswertungsvorbehalt für solche Daten vorgesehen, bei denen anhand von äußeren Merkmalen, wie z.B. der Telefonnummer oder Email-Adresse, Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese von einer Berufsgeheimnisträgerin oder einem Berufsgeheimnisträger stammen oder an diese oder diesen gerichtet sind. Hier prüft die G 10-Kommission vor einer etwaigen Auswertung, ob die Daten oder Teile von ihnen das durch das Berufsgeheimnis begründete Vertrauensverhältnis betreffen und dem Kernbereich zuzurechnen sind. Wenn dies der Fall ist, sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.

Zu § 8b

Mit § 8b werden die Voraussetzungen und Verfahrensregeln für den Einsatz von Personen zur Informationsgewinnung, insbesondere Vertrauenspersonen, klaren Regeln unterworfen. Ihr Einsatz ist in jedem Fall am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für den Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung festgelegt. Er ist die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Personen in allen Aufgabenbereichen, auf die sich der gesetzliche Auftrag des Verfassungsschutzes erstreckt. Absatz 1 Nr. 1 bis 6 normiert ausdrücklich, wann eine Zusammenarbeit erfolgen darf.

Absatz 1 Nr. 2 stellt sicher, dass der Staat durch den Einsatz von Vertrauenspersonen keinen inhaltlichen Einfluss auf Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 nimmt.

Absatz 1 Nr. 3 schließt den Einsatz minderjähriger Vertrauenspersonen aus.

Aus Absatz 1 Nr. 4 folgt, dass der Staat nicht mit Personen zusammenarbeitet, die Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen oder begangen haben. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind solche, die in einer mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassenen Dienstvorschrift geregelt sind (siehe Absatz 9).

Absatz 1 Nr. 5 stellt sicher, dass durch den Verfassungsschutz angeworbene Personen ihren Lebensunterhalt nicht auf Dauer alleine durch dessen finanzielle Zuwendungen bestreiten. Dadurch sollen finanzielle Abhängigkeiten, die sich negativ auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken könnten, verhindert werden.

Absatz 1 Nr. 6 normiert ausdrücklich eine Trennung zwischen Aussteigerbetreuung und Informationsbeschaffung. Dadurch wird klargestellt, dass der Verfassungsschutz nicht die persönliche Situation betroffener ausstiegswilliger Personen zur Anwerbung als Vertrauensperson ausnutzt und damit das Ziel des Ausstiegs aus diesem Bereich unterläuft.

Absatz 2 regelt die Verfahrensvoraussetzungen für den Einsatz von Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1. Zusätzliche Kontrollfunktionen haben dabei die Genehmigung der Verpflichtung durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde, die Befristung der Maßnahme sowie die Befristung der Führungsverantwortlichkeit, das heißt ein Wechsel bei

der Führung von Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 auf der Ebene der Sachbearbeitung. Die Dokumentationspflichten gewährleisten die Möglichkeit, den Einsatz nachvollziehen zu können. Mit der Dienstvorschrift, die nach Anhörung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassen wird, werden die rechtsstaatlichen Regeln für den Einsatz und das Führen von V-Personen und den in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen geregelt. Die Anhörung der Parlamentarischen Kontrollkommission sowohl bei Erlass als auch bei Änderung der Dienstvorschrift stellt dabei die gerade in diesem sensiblen Bereich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde gebotene parlamentarische Kontrolle und Transparenz sicher.

Absatz 3 stellt einen Rechtfertigungsgrund für den Einsatz der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen innerhalb verbotener oder terroristischer Organisationen dar. Eine darüber hinausgehende Rechtfertigung von strafbewehrten Eingriffen in Individualrechte oder von szenotypischen Straftaten ist mit der Klarstellung nicht verbunden. In der Vergangenheit waren die Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes insoweit von einer sich bereits aus dem gesetzlichen Auftrag der Verfassungsschutzbehörden ergebenden Rechtfertigungsgrund ausgegangen. Die Rechtsprechung sieht jedoch zunehmend allgemeine Befugnisnormen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht als ausreichenden Rechtfertigungsgrund für die strafbare Mitgliedschaft in verbotenen oder terroristischen Organisationen an. Daher besteht hier zur rechtlichen Absicherung dieser Personen und der Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde, die diese Personen führen, das Erfordernis, eine entsprechende Befugnisnorm zu etablieren.

Absatz 4 stellt klar, dass Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 keine Straftaten begehen dürfen. Dennoch kann es im Einzelfall erforderlich werden, dass Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmte Straftatbestände verwirklichen, hierbei aber aufgrund ihrer Tätigkeit für die Verfassungsschutzbehörde gerechtfertigt handeln. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, als eine in der Regel konspirativ agierende verbotene oder terroristische Vereinigung nur dann unter Einsatz von Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wirksam beobachtet werden kann, wenn die beobachtenden Personen innerhalb der Organisation agieren. Durch den Einsatz in einer verbotenen oder terroristischen Organisation ergibt sich bereits denknotwendig, dass diese Personen Organisationsdelikte wie etwa die Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a und 129b StGB) verwirklichen. Ohne eine Straflosigkeit des Einsatzes von diesen Personen in verbotenen und terroristischen Organisationen könnten sie gerade in den Organisationen im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht eingesetzt werden, von denen die größte Gefährlichkeit ausgeht. Daneben kommt aber auch die Verwirklichung anderer Straftatbestände in Betracht, die als derart „szenotypisch“ anzusehen sind, dass sie von Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 begangen werden können müssen, um eine Enttarnung zu verhindern. Ein Beispiel hierfür sind insbesondere Propagandadelikte im Bereich des Rechtsextremismus. Zur weitergehenden Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen hat der Senator für Inneres und Sport eine Dienstvorschrift zu erlassen, die der vorherigen Zustimmung durch die Parlamentarische Kontrollkommission bedarf. Die erforderliche Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission sowohl bei Erlass als auch bei einer Änderung der Dienstvorschrift stellt dabei die in diesem sensiblen Bereich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde gebotene parlamentarische Kontrolle und Transparenz sicher.

Die Absätze 5 und 6 regeln das Verfahren zum Einsatz von Personen nach Absatz 1 und 2. Zur Gewährleistung einer effektiven parlamentarischen Kontrolle auch des Einsatzes von Vertrauenspersonen und verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten des Verfassungsschutzes ist es geboten, den Einsatz solcher Personen gegen ein bestimmtes Beobachtungsobjekt von der Zustimmung der G 10-Kommission abhängig zu machen.

Die Verpflichtung in Absatz 7, die eine Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission im Abstand von höchstens 6 Monaten vorsieht, dient ebenfalls der gebotenen parlamentarische Kontrolle und der Transparenz.

Absatz 8 knüpft an die im Absatz 1 Nr. 4 getroffene Regelung an, keine Personen, die erhebliche Straftaten begehen oder begangen haben, zu verpflichten. Es wird klargestellt, dass in dem Fall, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, die betroffene Person könne rechtswidrig eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen haben, nicht nur die Maßnahme durch die Verfassungsschutzbehörde sofort beendet wird, sondern dass auch die Strafverfolgungsbehörden informiert werden. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 2 darf nur eine Abwägung zwischen dem staatlichen Interesse an einer Strafverfolgung und einer Gefährdung für Leib und Leben der betroffenen Person erfolgen.

In Absatz 9 wird noch einmal klargestellt, dass sich der Begriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ auf den in der mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassenen Dienstvorschrift enthaltenen Katalog bezieht.

Zu § 8c

§ 8c regelt die Berechtigung der Verfassungsschutzbehörde zur Anfrage bei Telekommunikationsdiensten über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten.

In Erfüllung der durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Erfordernisse regelt Absatz 1, das eine Abfrage der Bestandsdaten nach § 113 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz, sofern diese Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen umfassen (insbesondere PIN und PUK für Zugriff auf Mobilfunkendgeräte), nur zulässig ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser erlangten Passwörter vorliegen.

Der in Absatz 2 enthaltene Verweis auf § 7 Abs. 5 legt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Einholung einer Auskunft hinsichtlich der Internetkontrolladressen beim Senator für Inneres und Sport liegt und darüber hinaus im Hinblick auf eine effektive parlamentarische Kontrolle die Zustimmung der G 10-Kommission erforderlich ist.

Die in Absatz 3 geregelten Benachrichtigungspflichten entsprechen denen des Artikel 10-Gesetzes.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch den Telekommunikationsdienst.

In Absatz 5 wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprochen.

Zu § 9

Der § 9 entspricht in wesentlichen Teilen mit den redaktionellen Änderung aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Der bisherige Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen, da die Evaluation der Befugnis ergeben hat, dass die diesbezügliche Eingriffsermächtigung bei umfassender Würdigung der Zielrichtung der Norm als Schutz der eingesetzten Mitarbeiter in Abwägung mit anderen zur Verfügung stehenden operativ-taktischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Eingriffsschwere in die Grundrechte der Betroffenen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten aufzuheben ist.

Die Änderung der Absatznummerierung 7 und 8 sowie die Änderung der Aufzählung im neuen Absatz 8 ist eine Folge des Wegfalls des bisherigen Absatzes 6.

Zu § 10

Der § 10 entspricht in wesentlichen Teilen mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Aufgrund der Streichung des § 9 Absatz 6 (alter Fassung) entfällt der bisherige § 10 Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird bei der Aufzählung redaktionell angepasst.

Zu § 11

§ 11 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 12

§ 12 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 13

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde den bisherigen Regelungen.

Absatz 3 wird neben den redaktionellen Änderungen im Satz 2 insoweit ergänzt, dass der bisherige Automatismus des Löschens von Daten zu Gunsten einer vorherigen Überprüfung in jedem Einzelfall verändert wird.

Weiterhin sind die bezeichneten Daten nach Ablauf der festgelegten Fristen grundsätzlich zu löschen. Zuvor ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ausnahmsweise die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung (1. Alternative) oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person (2. Alternative) erforderlich ist.

Hinsichtlich der 1. Alternative trägt die Regelung insbesondere den Erfahrungen mit der Dokumentation der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden im Zusammenhang mit der Mordserie der Terrororganisation „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU“ Rechnung, bei welcher teilweise relevante Informationen bereits gelöscht worden waren. Zwar bleibt der Gedanke der Fristenregelung, dass dann, wenn eine Person über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht mehr aufgefallen ist, regelmäßig auch das öffentliche Interesse an der Speicherung der Daten dieser Person entfällt bzw. hinter dem Interesse der Person, keine Daten über sie zu speichern, zurückzustehen hat, weiterhin gültig, doch bedarf es einer Ausnahmeregelung, um in solchen Einzelfällen, in welchen das „Nichtauffallen“ offensichtlich nicht auf eine Abkehr von den zuvor festgestellten extremistischen Bestrebungen zurückzuführen ist, die Daten auch über einen längeren Zeitraum verfügbar zu machen. Dies wird vornehmlich dann in Betracht kommen, wenn die beobachtete Person „untergetaucht“ ist und lediglich aufgrund des damit verbundenen konspirativen Verhaltens keine neuen Erkenntnisse mehr gewonnen werden können.

Hinsichtlich der 2. Alternative soll es ermöglicht werden, in den Fällen, in denen erkennbar ist, dass es aus Dokumentationsgründen ein überwiegendes Interesse der betroffenen Person an der Datenspeicherung gibt – etwa wegen eines Auskunftsverlangens dieser Person –, diese Daten weiter verfügbar zu halten. Satz 4 ordnet an, in letzterem Fall die Daten ausschließlich für diesen Zweck oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr zu verwenden, und schließt so eine weitere Nutzung für die anderen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde aus.

Die Regelung entspricht der Gesetzeslage auf Bundesebene und ist erforderlich, um durch identische Speicherungsfristen einen optimalen Datenaustausch zu gewährleisten.

Zu § 14

§ 14 wird neben den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde im Absatz 1 in Absatz 2 um die Sätze 2 und 3 ergänzt. Entsprechend der Ergänzung von § 13 haben die Erfahrungen mit der Dokumentation der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden im Zusammenhang mit der Mordserie der Terrororganisation „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU“ deutlich gemacht, dass eine schematisch erfolgende Aktenvernichtung im Einzelfall zu nicht hinnehmbaren Folgen für die Dokumentation der Arbeit des Verfassungsschutzes führen kann, weshalb auch insoweit eine Einzelfallprüfung durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzbehörde vorzunehmen ist. Zusätzlich stellt die Ergänzung klar, dass vor einer Vernichtung die Akten entsprechend der Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz) dem Staatsarchiv anzubieten sind. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

Zu § 15

§ 15 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 16

§ 16 Absätze 1, 2 und 4 entsprechen mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

In Absatz 3 erfolgte eine Klarstellung dahingehend, dass nicht nur der Senator für Inneres und Sport sondern auch sein Vertreter/sein Vertreterin über die Anordnungen entscheiden kann.

Zu § 17

§ 17 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 18

§ 18 entspricht in wesentlichen Teilen mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Der Absatz 1 wurde dahingehend ergänzt, dass auch privatrechtliche Gesellschaften der Unterrichtungspflicht unterliegen, sofern sie der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehen.

Zu § 19

§ 19 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 20

§ 20 Absatz 1 bis 3 entsprechen mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

In Absatz 4 erfolgte neben der redaktionellen Änderung aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde eine Klarstellung dahingehend, dass nicht nur der Senator für Inneres und Sport sondern auch sein Vertreter/sein Vertreterin über die Anordnungen entscheiden kann.

Zu § 21

§ 21 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 22

In § 22 wurde zum Schutz der betroffenen Person über die bisherige Regelung hinausgehend klargestellt, dass eine öffentliche Mitteilung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn dies zum Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Zu § 23, § 24, § 25, § 26 und § 27

Die Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zu § 28

§ 28 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 29

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 30

§ 30 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 31

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 32

§ 32 ordnet an, dass Regelungen der §§ 7, 8 Absatz 1 Nummer 12 und § 9 vor dem 1. Januar 2017 zu evaluieren sind und der Senat der Bürgerschaft über das Ergebnis dieser Evaluation zu berichten hat.

Zu § 33

§ 33 sieht die erneute Befristung der §§ 7, 8 Absatz 1 Nummer 12 und § 9 bis zum 31. Dezember 2016 vor.